

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 34	FREITAG, DEN 3. NOVEMBER	2017
Tag	Inhalt	Seite
23. 10. 2017	Dreizehnte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Altona	339
25. 10. 2017	Siebzehnte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Harburg	340
26. 10. 2017	Einundzwanzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Wandsbek	340

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Dreizehnte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Altona

Vom 23. Oktober 2017

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 417), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Altona

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 5. November 2017, aus Anlass der Veranstaltung „The Taste of Hamburg: Mit allen Sinnen genießen“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 5. November 2017, aus Anlass der Veranstaltungen „Blaulichttag“ und „Magic Mercado“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(3) Eine Verkaufsstelle darf am Sonntag, dem 5. November 2017, aus Anlass der Veranstaltung „Vorführung des neuen Quartiers Mitte Altona“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(4) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 beschränkt

auf das Elbe-Einkaufszentrum, Osdorfer Landstraße 131. Die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 2 wird beschränkt auf die Verkaufsstellen in der Großen Bergstraße von Goetheplatz bis zur Max-Brauer-Allee und in der Neuen Großen Bergstraße von Goetheplatz bis zur Tunnelunterführung Max-Brauer-Allee sowie auf die Verkaufsstellen im Bahnhofsgebäude Altona, Paul-Neumann-Platz 15, Hahnenkamp 1 und in der Ottenser Hauptstraße vom Bahnhofsgebäude Altona bis zum Spritzenplatz. Die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 3 wird beschränkt auf die Verkaufsstelle in der Harkortstraße 79 c.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 23. Oktober 2017.

Das Bezirksamt Altona

**Siebzehnte Verordnung
über die Erweiterung der Verkaufszeiten
aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Harburg**
Vom 25. Oktober 2017

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 417), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Harburg

Verkaufsstellen dürfen in den Straßen Lüneburger Straße, Lüneburger Tor, Bremer Straße 1 bis 5, Seevepassage, Herbert-Wehner-Platz sowie am Seeveplatz 1, Schloßmühlendamm 2, an der Hannoverschen Straße 86, Schlachthofstraße 1, am Großmoordamm 98 und am Großmoorbogen 6, 9 sowie 17 bis 19 am Sonntag, dem 5. November 2017, aus Anlass der Veranstaltung

„Laternenfest“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 25. Oktober 2017.

Das Bezirksamt Harburg

**Einundzwanzigste Verordnung
über die Erweiterung der Verkaufszeiten
aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Wandsbek**
Vom 26. Oktober 2017

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 417), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Wandsbek

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 5. November 2017, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein, aus Anlass der Veranstaltung „Der Schlager-Tag im Rahlstedt-Center“.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 auf

Verkaufsstellen im Rahlstedt-Center, Wariner Weg 1, beschränkt.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 26. Oktober 2017.

Das Bezirksamt Wandsbek